

oder vier Jahre wiederholt werden soll; in der bestimmten Meinung jedoch, daß die erste Berufung, auch wenn sie nicht wiederholt wird, nichts desto weniger in ihrer gänzlichen und vollen Kraft verbleiben soll, so lange sie nicht durch einen nachherigen förmlichen richterlichen Spruch, auf hinlängliches Fundament hin, von der competenten Behörde aufgehoben wird.

---

**Sochobrigkeitliche Verordnung vom 6ten Augusti 1812, betreffend die Waradyn-Stelle.**

---

Da es die Regierung nöthig erachtet hat, zu Verhütung der Ungleichheiten und Mißbräuche, welche sich seit geraumer Zeit in Bezug auf die beim öffentlichen Verkehr gebräuchlichen Waagen, Gewichte und Längenmaasse, eingeschlichen haben, die erforderliche Polizeyaufsicht anzuordnen, so wie auch die Stelle eines obrigkeitlichen Waradyns wieder zu besetzen, — so wird, um Jedermann vor Schaden zu verwahren und mit den dießfälligen Pflichten Beamtete sowohl, als Privaten bekannt zu machen, nachfolgende Verordnung erlassen:

1.) Es solle niemand im öffentlichen Verkehr zum Verkaufe von Lebensmitteln und anderen Waaren, solcher Holz-Kännel- oder Schaalen Waagen sowohl, als solcher Gewichte, sich bedienen, welche nicht obrigkeitlich justiert und bezeichnet sind.

2.) Daher sind besonders alle Wirth, Müller, Becker, Metzger, Gerber, Krämer und Fabricanten verpflichtet, sich gehörig justierte und obrigkeitlich bezeichnete Waagen und Gewichte anzuschaffen, und die allenfalls bestehenden unbezeichneten, ohne Anstand durch den obrigkeitlichen Waradyn in Zürich justieren und bezeichnen zu lassen.

3.) Solle niemand, der in hiesigem Kanton Waagen oder Gewichte verfertigt und verkauft, solche selbst bezeichnen, sondern durch den Waradyn bezeichnen und justieren lassen.

4.) Sind sämtliche Gemeindevorstände des Kantons, in Folge des Gesetzes vom 21. Decemb. 1804. S. 4, welcher ihnen die Aufsicht über Maaß und Gewicht zutheilt, beauftragt, zwei Mitglieder zu verordnen, die von Zeit zu Zeit, wenigstens alle zwei Jahre, die Waagen und Gewichte aller, im S. 2. bezeichneter Gewerbetreibender Personen ihrer Gemeinde untersuchen, die Verbesserung des etwa mangelhaft Erfundenen anordnen, so wie

auch offenbare und vorsätzliche Fehler oder Unrichtigkeiten an die Vollziehungsbeamten, zu Händen der competenten richterlichen Behörde, unfehlbar einberichten.

5.) Damit diese Visitation gehörig vorgenommen werden könne, so sind die Gemeindräthe, besonders derjenigen Gemeinden, welche Jahrmärkte haben, verpflichtet, sich wenigstens einen vollständigen Gewicht-Aufsatz, von einem bis zum zehnfachen Pfundgewicht, von dem Waradyn anzuschaffen. Was hingegen die kleineren Gemeinden anbelangt, so ist zu wünschen, daß sich dieselben ebenfalls solche Gewichte anschaffen möchten. Da jedoch, wo es zu lästig fallen könnte, sind die Vorsteherchaften angewiesen, sich, zu ihren Visitationen, der Gewichte benachbarter Gemeinden oder öffentlicher Waagen zu bedienen.

6.) Endlich sollen sich sämtliche Fabricanten, Krämer, und Bau-Handwerker keiner Längenmaasse bedienen, die nicht von dem obrigkeitlichen Waradyn gehörig justiert und bezeichnet worden sind. Zu dem Ende ist derselbe nunmehr zu ausschließlichem Verkauf der Ellenmaasse beauftragt, und wird auch Zollstöcke, Richtscheiter, und andere Längenmaasse, nicht nur für die Gebühr gehörig justieren und bezeichnen, sondern auch in bestimmten mäßigen Preisen zum Verkauf im Vorrath haben.

Damit nun dieser wohlgemeinten Verordnung zum Besten des Publikums gehörige Folge geleistet und nachgelebt werde, — so trägt die Regierung den sämtlichen Herren Bezirks- und Unterstatthaltern, sowie den übrigen Vollziehungsbeamteten, auf das nachdrücklichste die erforderliche sorgfältige Aufsicht und Wachsamkeit auf; und erwartet von denselben, sowie von den richterlichen Behörden, die ernstlichste Ahndung und Bestrafung aller, zu ihrer Kenntniß gelangten vorsätzlichen Unrichtigkeiten, oder verübten Betruges mit Waagen, Gewichten oder Längenmaassen.

---

Bestimmung vom 3ten Octobris 1812.  
wegen Gebrauch von Amtsigeln durch  
die Gemeindevorstände.

---

Nach Anhörung und in gänzlicher Genehmigung des unterm 30sten pasaci (in Folge Auftrags vom 26sten ejusdem) hinterbrachten Gutachtens der Commission des Innern, hat der Kleine Rath einmüthig beschloßen, es gebühren den Gemeindevorständen keine besondern amtlichen Sigel, sondern es haben sich dieselben in erforderlichem Fall ledig-